

Satzung der Spielvereinigung Einbeck 05 e.V.

Die in der Satzung gewählte Schreibweise für Funktionen und Mandatsträger gilt unabhängig von Ihrer Formulierung für Frauen und Männer gleichermaßen. Jedes Amt in der SVG Einbeck ist Frauen und Männer zugänglich.

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung (SVG) Einbeck von 1905 e. V. Er hat seinen Sitz in Einbeck im Landkreis Northeim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen im Registerblatt VR 150036 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (01.01. - 31.12.)

§ 2 - Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung in den verschiedenen Abteilungen. Er tritt ein für die Pflege aller Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Die SVG Einbeck verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungskonforme Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgabe grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten.

Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 - Dach- und Fachverbandszugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. und des Niedersächsischen Fußballverbandes e. V. Weitere Mitgliedschaften in anderen Fachverbänden sind bei Bedarf eines erweiterten Sportangebotes im Rahmen des Vereinszweckes zulässig.

§5 - Gliederung und Fachabteilungen

Die SVG Einbeck gliedert sich z. Zt. in die Fachabteilungen

Herrenfußball
Frauenfußball
Kinder- und Jugendfußball
Damengymnastik

Die Fachabteilungen haben im Rahmen des Spiel- und Übungsbetriebes Selbstverwaltung in allen mit ihrer Sportart zusammenhängenden Fragen unter Wahrung der Satzungsbestimmungen bei Ausschluss einer kassentechnischen Selbstverwaltung und aller die wirtschaftlichen und finanziellen Vorgänge des Vereins betreffenden Entscheidungen. Die haben keine eigene Rechtsfähigkeit.

Die Gründung neuer Fachabteilungen ist jederzeit möglich und erstrebenswert. Sie setzt den Einsatz oder die Wahl eines (neuen) Abteilungsleiters voraus. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist erforderlich.

§6 - Mitglieder und Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Eine Aufnahmgebühr kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Vereinsbeitritt gilt als vollzogen, wenn innerhalb von vier Wochen kein Widerspruch des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgt und der erste Beitragseinzug registriert wurde. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Antragsteller kein Recht auf Angabe der Gründe.

§7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes im Vereinsleben aktiv teil zu nehmen, es mit auszubauen, mitzugestalten und zu fördern. Insbesondere sollen sie an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen und mitwirken.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinszwecke und die gemeinsamen Interessen zu fördern. Sie sind auf Grund ihres Vereinsbeitritts verpflichtet, hierzu mit den obigen Vereinsmitgliedern zusammen zu arbeiten, eine Loyalitätspflicht zum Verein und seinen gewählten Vertretern einzuhalten und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen.

§8 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Todes der Verlust der Rechtsfähigkeit

Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung zur Fristensicherung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, in der Regel an den Vorsitzenden oder den Schrift- und Geschäftsführer. Er ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Weise gegen Vereinsinteressen oder Satzungsbestimmungen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

b) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es unehrenhaft oder diskriminierend gegen Vereins- und Vorstandsmitglieder tätig wird. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es über zwölf Monat keinen Beitrag gezahlt hat. Die Pflicht zur Zahlung besteht bis zum Ausschlusstermin. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

Vor Beschlussfassungen zu a) und b) ist dem Mitglied unter schriftlicher Fristsetzung von Seiten des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Bleibt es bei dem Beschluss zum Ausschluss, ist dieser dem Mitglied per Einschreiben und Rückschein bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsentscheid steht dem Mitglied das Recht zur Berufung beim Ehrenrat der SVG Einbeck zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb von drei Wochen beim Vorsitzenden des Ehrenrates eingehen. Die Berufungsfrist beginnt nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Ehrenrat prüft neutral Entscheidung und Ausschlussgründe.

Wird der Ausschluss bestätigt, gilt er als vollzogen. Wird er nicht bestätigt, erhält das Mitglied alle Rechte zurück. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkenntnis des Ausschlusses mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§9 - Mitgliedsbeiträge, Zahlungspflichten

Beiträge bilden für die SVG die Grundlage für die Finanzverwaltung des Vereines. Es besteht Beitragspflicht für alle Mitglieder des Vereins nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Beiträge werden vierteljährlich zu Beginn eines Quartals im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind Bestandteil der jeweiligen Tagesordnung.

Bei sozialer Bedürftigkeit kann beim geschäftsführenden Vorstand eine Beitragsermäßigung beantragt werden. Für ehrenamtlich Tätige im Jugendbereich kann eine Beitragsreduzierung beantragt werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Nur eingetragene Mitglieder in der SVG sind im Rahmen der Sportausübung über den NFV und eine Versicherung (mit PKW-Zusatzversicherung und Rechtsschutz) geschützt.

Trainer und Übungsleiter müssen nach der Satzung des Niedersächsischen Fußballverbandes Mitglied des Vereins oder eines dem NFV angehörenden Vereines sein. Fußballschiedsrichter können bei vorliegender Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Vorstand beitragsfrei gestellt werden, weil sie in ihrer Amtsausübung direkt über den NFV versichert sind und Beiträge als Pflichtmitglieder in ihre Schiedsrichter-Vereinigung zahlen.

§10 - Organe des Vereins

die Mitgliederversammlung
der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
der erweiterte Vorstand
der Vereinsehrenrat

§11a) - Mitgliederversammlungen, Einberufung

Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in den Mitgliederversammlungen ausgeübt. Die Mitgliederversammlungen sind das oberste Organ des Vereins. Sie sind nicht öffentlich.

Mindestens einmal im ersten Halbjahr eines Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung (JHV) stattzufinden.

Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in der Einbecker Zeitung und auf der Internet-Homepage der SVG öffentlich einberufen

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Daneben können außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Bedarf oder besonderen Anlässen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Eine durch Mitglieder gewünschte Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vorlegen. Die Unterschriftenliste ist dem Vorsitzenden vorzulegen. Es gelten dieselben Fristen zur Einladung.

§11b) - Mitgliederversammlungen, Stimmrecht und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. In der Versammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall wahlweise sein Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter.

§11 c) - Mitgliederversammlungen, Abstimmungsregelungen und Wahlen

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes richtet sich nach dem Gesetz.

Gewählt wird in der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Wird dem Antrag oder dem Wahlvorschlag von zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder widersprochen, muss geheim gewählt werden. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang die Stichwahl zwischen denjenigen Seiden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet dann die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl nach einer fünfzehnminütigen Pause wiederholt.

Die Mitglieder müssen nach erfolgter Wahl auf Nachfrage erklären, dass sie das Mandat und die Wahl annehmen.

Nicht anwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wen ihre Bereitschaft zur Mandatsannahme per schriftlicher Willenserklärung zum Zeitpunkt des Beginns der Versammlung (JHV) vorliegt. Beschlüsse und Berichte der Mitgliedsversammlungen (JHV und außerordentliche Versammlungen) sind zu protokollieren und durch Unterschrift des Schriftführers und es Vorsitzenden zu beurkunden.

§11 d) - Mitgliederversammlungen, Aufgaben und Tagesordnungen

Der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stehen die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten zu, so weit diese nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere:

- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- die Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers
- die Festsetzung des monatlichen Vereinsbeitrages
- die Wahl des Ehrenrates
- die Entlastung des Schatzmeisters (Rechnungsführer) und des Gesamtvorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- die Änderung von Satzungen
- die Auflösung des Vereins

Die Tagesordnung der Mitgliedsversammlungen (JHV) muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung der Niederschrift (Protokoll) der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte des Vorstandes und der Organe
- Geschäftsbericht des Schatzmeisters (Rechnungsführers)
- Bericht der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes für ein Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Beiträge

§12 – Der Vereinsvorstand (Gesamtvorstand), Rechte und Pflichten

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB
- dem erweiterten Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister (Rechnungsführer)
- der Schrift- und Geschäftsführer

Dem erweiterten Vorstand gehören weitere Mitglieder an, die der geschäftsführende Vorstand zur Erfüllung vereinsdienlicher Aufgaben benennt. Dies sind in der Regel

- der Hauptsportwart (Sportlicher Leiter)
- der Mitglieds- und Sozialwart
- der Abteilungsleiter Fußball Herren
- der Abteilungsleiter Frauen
- der Abteilungsleiter Fußball Kinder- und Jugend
- der Abteilungsleiter Damengymnastik
- der Platzkassierer
- der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Eine variable Erhöhung der Mitgliederzahl des erweiterten Vorstandes ist ohne Satzungsänderung durch das Hinzukommen von weiteren Fachabteilungsleitern möglich.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister (Rechnungsführer) und dem Schrift- und Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorsitzende und in Aufgabenteilung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben die Vereinsgeschäfte nach den Vorschriften des BGB §§21 - 79 (Vereinsrecht), nach dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen und die Geschäftsführung der Vereinsorgane zu überwachen.

Dem Schatzmeister (Rechnungsführer) obliegt die Vereinsbuchführung mit der Verwaltung der Finanzen und der Bearbeitung der Geschäftsvorfälle. Er hat der Mitgliederversammlung den Jahresbericht mit Abschluss separat vorzulegen.

Der Schrift- und Geschäftsführer protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Er bereitet Verträge vor, führt den Vereinsschriftverkehr, regelt Angelegenheiten mit den Dach- und Fachverbänden sowie im Bedarfsfall mit Sponsoren regelt Satzungsangelegenheiten mit dem Registergericht stellt Anträge an Fachverbände und kommunale Träger.

Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane, außer die der Mitgliederversammlungen, außer Kraft setzen, wenn diese nicht satzungskonform oder rechtswidrig sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Vorstands- oder Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Unwürdigkeit im Ehrenamt mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit im Verein durch schriftlich begründete Entscheidung bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entheben. Das betroffene Organmitglied ist vorher zu hören. Es hat das Recht der Beschwerde beim Ehrenrat innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

§ 13 - Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und Ernennung des erweiterten Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand in der Besetzung nach §12 wird von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Mandat im Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Verlust eines Mandats im Vorstand durch Tod, Rücktritt, Austritt oder Ausschluss das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

Das Recht zur kommissarischen Besetzung von Mandaten im Gesamtvorstand tritt auch dann ein, wenn es bei den Mitgliederversammlungen (JHV) nicht zu einer Besetzung durch Wahlen kommt.

Nach der Wahl des geschäftsführenden Vorstands ist dieser berechtigt, die Mitglieder des erweiterten Vorstands zu benennen. Die Benennung erfolgt jeweils bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands.

§14 - Vorstandssitzungen

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Schrift- und Geschäftsführer einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist wünschenswert. Man ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Inhaber eines Doppelmandats haben nur eine Stimme.

Beschlüsse der Sitzungen sind in Form eines Ergebnisprotokolls allen Vorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

Die Protokolle sind beim Vorsitzenden und beim Schrift- und Geschäftsführer zu archivieren. Sitzungen sollen bei Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand ist dazu verpflichtet, den erweiterten Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal im Vierteljahr, über Anliegen im Verein zu informieren.

§15 - Die Kassenprüfer (Rechnungsprüfer)

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht in Geschäfts- oder Vertragsbindung zum Verein stehen.

Die Kassenprüfer überprüfen die Rechnungsführung des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Sie kann aber jederzeit nach Vorgabe der Kassenprüfer mit einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand einberufen werden.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die vorbereitende Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der dem Kassenbericht zugrunde liegenden Buchungen und Geschäftsvorfälle im Verein.

Bei der Kassenprüfung besteht Präsenzpflicht von mindesten zwei on vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Ein Sprecher der Kassenprüfer gibt den Kassenprüfungsbericht

§16 - Der Vereinsehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus maximal fünf Mitgliedern zusammen, der bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Ehrenrat ist die neutrale Berufungs-Instanz in Ausschluss- und Amtsenthebungsverfahren nach §8 a) und §8 b) sowie des § 12 vorletzter Absatz. Er entscheidet endgültig.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§17 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für diese Neufassungen stimmen.

§ 18 - Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtnorm oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger gewährleistet ist, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Im Falle einer sonstigen Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes geht das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe Einbeck e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§19 - Liquidation des Vereins

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche geschäftsführende Vorstand der Liquidator. Es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 07.03.2025